

Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln

vom 04. Dezember 2001

in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 25. Juli 2016

- ABI StK 2001, S. 530, 2002, S. 458, 2003, S. 722, 2008, S. 433, 2010, S. 231, 2013, S. 506, 2016, S. 318 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 22.11.2001 aufgrund der §§ 2, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG) vom 24.11.1992 (SGV NW 215), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610) und der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Die Stadt Köln unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992.

(2) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)

- bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
- Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
- eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.

(3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich der Durchführung von Krankentransporten gelten nur für die Fälle, in denen die Stadt Köln auf Grund ihrer Sicherstellungsverpflichtung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW Krankentransporte selbst durchführt.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

(1) Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit die Stadt Köln auf Grund ihrer Sicherstellungsverpflichtung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 RettG NRW Krankentransporte mit eigenen Fahrzeugen und eigenem Personal durchführt, werden die durch den Einsatz jeweils entstandenen Kosten (im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW) als Gebühr erhoben.

(3) Gebühren werden auch erhoben:

1. für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens (Rettungswagen oder Krankentransportwagen) ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden,
2. für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,
3. für Materialtransporte,
4. für vorsätzliche Alarmierungen.

§ 3 Einsatzgrundsätze

(1) Die Entscheidung über den Einsatz von Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeugen trifft die Leitstelle für den Rettungsdienst entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.

(3) Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4 Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.

(2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Köln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. dem Beginn der Bereitstellung.

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der Stadt Köln frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 6 Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in einem den Gebührenschuldern bzw. in den Fällen des § 5 Abs. 3 den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner bzw. bei der Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger fällig.

§ 7 Berechnung der Gebühren

(1) Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Stadtgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.1 des anliegenden Gebührentarifes erhoben.

(2) Bei Transporten über die Grenze des Stadtgebietes hinaus wird zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 eine Gebühr für die außerhalb des Kölner Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer gem. Ziff. 1.2 des Gebührentarifs erhoben.

(3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.1 und 1.2 des Gebührentarifs um 25 %. Die erhöhten Gebühren werden von den beförderten Personen anteilig erhoben.

(4) Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde der Bereitstellungszeit wird eine halbe Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs erhoben.

(5) Für den Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 1 des Gebührentarifs berechnet.

§ 8 Notarztgebühren

(1) Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, FahrerIn/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben. Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Notarzteinsatzfahrzeug wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 2.1 des Gebührentarifs erhoben.

(2) Die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs wird ebenfalls erhoben bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen (Notarzt-Begleitfahrten).

(3) Die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs wird zusätzlich zu den Transportgebühren erhoben.

(4) Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

(5) Berechnungsgrundlage für das bestellte Bereithalten einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden ist die Dauer der Bereitstellung, bei Bereitstellung außerhalb einer Rettungswache die Dauer der Abwesenheit von der Rettungswache.

Als Mindestgebühr wird eine volle Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs für eine Bereitstellungszeit von maximal einer Stunde erhoben. Für jede weitere angefangene halbe Stunde der Bereitstellungszeit wird eine halbe Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs erhoben.

(6) Für den Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden wird die halbe Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs berechnet.

§ 9 Materialtransporte

(1) Soweit die Einsatzsituation im Rettungsdienst es zulässt, werden vom Rettungsdienst der Stadt Köln auch Transporte von Blut oder Blutkonserven, Medikamenten, Transplantaten usw. (Materialfahrten) durchgeführt.

(2) Für Materialfahrten werden Gebühren gem. Ziff. 6 des Gebührentarifs berechnet.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Soweit vor Beginn von Krankentransporten über die Stadtgrenze hinaus kein Kostenanerkennnis einer Krankenkasse oder eines anderen Kostenträgers vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

(2) Wenn vor Beginn eines Krankentransportes keine ärztliche Transportverordnung vorgelegt wird, kann ein angemessener Vorschuss oder eine andere Sicherheitsleistung für die Transportkosten verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln vom 27.03.1992 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung über den Rettungsdienst der Stadt Köln
vom 04. Dezember 2001**

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 1. | Gebühren für Transporte | |
| 1.1 | mit Krankenkraftwagen innerhalb des Stadtgebietes
bei Beförderung einer Person | 336,00 € |
| 1.2 | mit Krankenkraftwagen außerhalb des Stadtgebietes
pro Kilometer zusätzlich zu Ziff. 1.1 | 6,90 € |
| 1.3 | Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem
Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.1 und 1.2 berechnete
Gebühr um 25 %. Diese Gebühr wird von den beförderten
Personen anteilig erhoben. | |
| 2. | Gebühren für notärztliche Leistungen | |
| 2.1 | Notarztgebühr einschließlich einer ärztlich begleiteten
Verlegungsfahrt im Notarzteinsatzfahrzeug bei
Untersuchung/Begleitung einer Person | 369,00 € |
| 2.2 | Einsatz einer/eines Notärztin/Notarztes
ohne Notarzteinsatzfahrzeug | halbe Gebühr
gem. Ziff. 2.1 |
| 2.3 | Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer
Einsatzstelle / in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr
gem. Ziff 2.1 und 2.2 um 50 %. Diese Gebühr wird von den
untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben. | |
| 3. | Bestelltes Bereithalten eines Krankenkraftwagens
ohne Benutzung | |
| 3.1 | Mindestgebühr für maximal
eine Stunde Bereitstellungszeit | volle Gebühr
gem. Ziff. 1 |
| 3.2 | jede weitere angefangene halbe Stunde | halbe Gebühr
gem. Ziff. 1 |
| 4. | Bestelltes Bereithalten einer/eines Notärztin/Notarztes
ohne Tätigwerden | |

- | | | |
|-----|--|------------------------------------|
| 4.1 | Mindestgebühr für maximal eine Stunde Bereitstellungszeit | volle Gebühr
gem. Ziff. 2 |
| 4.2 | jede weitere angefangene halbe Stunde | halbe Gebühr
gem. Ziff. 2 |
| 5. | Einsatz eines Krankenkraftwagens ohne Benutzung
oder einer/eines Notärztin/Notarztes ohne Tätigwerden | halbe Gebühr
gem. Ziff. 1 und 2 |
| 6. | Materialtransport | volle Gebühr
gem. Ziff. 1 |
| 7. | Vorsätzliche Fehlalarmierung | volle Gebühr
gem. Ziff. 1 und 2 |